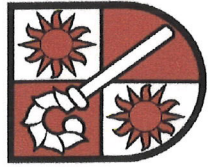


Beispiel

24. Juni 2008

GV 4



EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

REGLEMENT ÜBER DIE UEBERTRAGUNG DER AUFGABEN IM BEREICH DER FEUERWEHR AN DIE GEMEINDE PORT

19. Juni 2007

Grundsatz

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Bellmund überträgt die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich der Feuerwehr an die Einwohnergemeinde Port.

Vertrag

Art. 2

Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Uebertragung durch Vertrag mit dem zuständigen Organ der Einwohnergemeinde Port zu regeln.

Geltendes kommunales Recht

Art. 3

6a

¹ Die Einwohnergemeinde Bellmund unterstellt sich mit Ausnahme der Art. 4 - § für die Bereiche der übertragenen Aufgaben dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Port

² Die übertragenen Aufgaben sind:

alle Aufgaben der individuellen und institutionellen Feuerwehr, welche die kantonale Gesetzgebung über das Feuerwehrwesen den Gemeinden zuweist.

³ Die Einwohnergemeinde Port kann gegenüber Personen im Gemeindegebiet von Bellmund Verfügungen im Bereich der übertragenen Aufgaben erlassen.

Finanzierung

Art. 4

¹ Die Einnahmen für die Spezialfinanzierung Feuerwehr dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

² Als Einnahmen gelten:

- a) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- b) Ertragsüberschüsse aus der Abrechnung der Sitzgemeinde Feuerwehr Port – Bellmund.

³ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch Art. 4.2 gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

⁴ Der Gemeinderat beschliesst über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung.

Feuerwehr – Reglement über die Uebertragung der Aufgaben an Port - Ergänzung

Frau J. Rawlyer hält fest, dass gemäss der vorliegenden Botschaft am 19. Juni 2007 durch die Gemeindeversammlung beschlossen wurde, die Aufgaben im Bereich der Feuerwehr - mit Ausnahme der Finanzierung - an die Einwohnergemeinde Port zu übertragen. Die Bestimmungen für den Einzug der Feuerwehr-Ersatzabgaben wurde für Bellmund in einem separaten Uebertragungsreglement geregelt. Im Nachhinein wurde nun festgestellt, dass das Bussenwesen nicht geregelt ist und demzufolge die nachstehenden Anpassungen notwendig sind:

Sitzgemeindevertrag

Art. 10 Randtitel ergänzen mit „Bussen“

lin. 3a (neu)

Die Anschlussgemeinde erteilt Bussen für unentschuldigtes Fernbleiben von den Feuerwehrübungen.

Uebertragungsreglement

Art. 3 - Geltendes kommunales Recht

Unterstellung mit Ausnahme der Art. 4 – 6a

Art. 6a (neu)

¹ Personen, welche von den Feuerwehrübungen *nicht Aschebung* unentschuldigt fern bleiben, werden mit Busse bis zu Fr. 100.00 gebüsst.

² Als Entschuldigungsgründe gelten Art. 9 Abs. 3 a-e des Feuerwehrreglementes

³ Für die Strafverfolgung zuständig ist der Gemeinderat

Der Gemeinderat beantragt den Abänderungen zuzustimmen

Eintreten wurde beschlossen / Diskussion keine.

Abstimmung: Gestützt auf Art. 19 des Organisationsreglementes wird der vorliegenden Reglementsänderung einstimmig (ohne Gegenstimme) zugestimmt.

Art. 5

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt min 2% und höchstens 6 % des Staatssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Gemeinderat legt innerhalb dieses Rahmens die Höhe der Ersatzabgabe fest.

³ Sie darf zurzeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

⁴ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktion wie folgt berücksichtigt:

- 0- 5 Dienstjahre	keine
- 6-10 Dienstjahre	25%
- 11-15 Dienstjahre	50%
- 16-20 Dienstjahre	75%
- über 20 Dienstjahre	100% Ermässigung

Den Nachweis über geleistete Dienstjahre haben die Ersatzpflichtigen selber zu erbringen.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

Art. 6

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

a) Personen, die gemäss Artikel 2 Abs. 8 Buchstaben a,d und e des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Port von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 2 Buchstaben a und e angeführten Personen befreien,

b) Personen, die gemäss Artikel 2 Buchstaben b und c des Feuerwehrreglementes der Einwohnergemeinde Port vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

c) Ehepartner von Dienstleistenden, welche mindestens 20 Jahre aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben.

Art. 7

¹ Dieses Reglement tritt auf den **1. Januar 2007** in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das bisherige Feuerwehrreglement vom 17. Juni 2003 der Einwohner-gemeinde Bellmund

* * *

Genehmigungszeugnis

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bellmund haben das Reglement über die Uebertragung der Aufgaben im Feuerwehrwesen an die Einwohnergemeinde Port an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2007 einstimmig angenommen.

Bellmund, 20. Juni 2007

EINWOHNERGEMEINDE BELLMUND

Die Präsidentin:



Der Sekretär:



Auflagezeugnis

Das Reglement über die Uebertragung der Aufgaben im Feuerwehrwesen an die Gemeinde Port wurde gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Nidauer-Anzeiger vom 10. und 17. Mai 2007 bekannt gemacht.

Bellmund, 4. Oktober 2007

GEMEINDEVERWALTUNG BELLMUND

Der Gemeindeschreiber:

